

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 5

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. Juni

1949

Inhalt: Anordnung betr. Geländeenteignung zwecks Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht S. 19; Öffentliche Belobigungen S. 19; Apothekenbetriebsrechte S. 19, 20; Anordnung über die Bildung eines Laichschonbezirkes S. 20; Bekanntmachung über die Regelung der Sonntagsruhe an öffentlichen Feiertagen S. 20; Änderung der Satzung des Wupperverbandes S. 20, 21; Neue Großsammelnummer für die Bezirksregierung S. 21; Enteignung von Grundeigentum S. 21; Wegeeinziehungen S. 21.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden

66. Anordnung.

Dem Land Nordrhein-Westfalen wird zum Zwecke der Beschaffung von Unterkünften für die Besatzungsmacht auf Grund der Verordnung Nr. 168 der Militärregierung Deutschland — britisches Kontrollgebiet — in Verbindung mit der Verordnung vom 25. 11. 1948 zur Durchführung der Verordnung Nr. 168 (G.u.V.Bl. S. 304) das Recht verliehen, das für den vorbezeichneten Zweck erforderliche Gelände im Wege der Enteignung zu erwerben und zwar: in Essen: Grundbuch von Essen, Gemarkung Kray, Planblatt C, Band 22 Blatt 819, Parz.-Nr. 1645/12 und 1520/20. Eigentümerin: Essener Steinkohlenbergwerke, Essen, Huyssenallee 92/94.

Düsseldorf, den 4. Juni 1949.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Rühl, Min.-Direktor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

67. Öffentliche Belobigung.

Der Praktikant Detmar Beckmann aus Essen-Stadtwald hat am 27. 7. 1948 die 11jährige Klara Günther durch geschicktes und mutiges Handeln aus Wassernot gerettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich dem Retter eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 8. Juni 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

68. Öffentliche Belobigung.

Der Schüler Horst Pfeiffer aus Rheinhausen hat am 28. 12. 1948 den 9jährigen Karlheinz Zielke durch geschicktes und mutiges Handeln aus Wassernot errettet.

Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich dem Retter eine öffentliche Belobigung.

Düsseldorf, den 18. Juni 1949.

Der Regierungspräsident: Baurichter.

69. Apothekenbetriebsrecht.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11.

1905 für Wuppertal-Cronenberg in Höhe der Einmündung der Lindenallee in die Rathausstraße eine Apothekenneukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 8. 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3/40—0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ferner ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrag: Dr. Josten.

70. Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 für Rheydt im Zuge der Friedrich-Wilhelm-Straße zwischen Nordstraße und Blumenstraße eine Apothekenneukonzession errichtet und vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. September 1949 ihr Gesuch unter Beifügung der durch die Runderlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642 VI A III/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3—40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso der Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Düsseldorf, den 21. Juni 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrag: Dr. Josten.

71. Anordnung über die Bildung eines Laichschonbezirkes im Urdenbacher Altrhein.

Auf Grund der §§ 110, 124 und 127 des Fischereigesetzes vom 11. 5. 1916 (Ges.S. S. 55) und des § 26 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.S. S. 77) wird hiermit folgendes angeordnet.

§ 1. Der Urdenbacher Altrhein wird innerhalb folgender Grenzen zum Laichschonbezirk erklärt:

Obere Grenze: Kreuzung des Weges Baumberg-Garath,

Untere Grenze: eine Linie, die von der Kilometermarke 721 linksrheinisch über den Bühnenkopf zwischen Rhein und Altrhein an der Mündung des letzteren gezogen wird.

§ 2. Als Schonzeit in diesem Laichschonbezirk wird die Zeit vom 1. Februar bis 10. Juni d. J. festgesetzt.

§ 3. Während der Schonzeit ist verboten: Jede Art des Fischfanges, die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere der Fortpflanzung der Fische gefährliche Störung. Ferner das Einlassen von Enten in den Laichschonbezirk.

§ 4. Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Anordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft. Ferner kann neben der Strafe auf Einziehung der Fanggeräte erkannt werden.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Driver.

72. Bekanntmachung.

Die in der Öffentlichkeit bestehenden Zweifel über die Regelung der Sonntagsruhe an den öffentlichen Feiertagen — Reformationsfest und Fronleichnamstag — veranlassen mich, folgendes bekanntzugeben:

Auf Grund der mir durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Ermächtigung habe ich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und hergebrachten Gepflogenheiten für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf Grund der konfessionellen Gliederung der Bevölkerung zum Schutz der öffentlichen Feiertage für das Reformationsfest und den Fronleichnamstag folgende Regelung getroffen:

1. Als überwiegend katholisch sind anzusehen:

a) die Stadtkreise: Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, M.Gladbach, Neuß, Oberhausen, Rheydt und Viersen.

b) die Landkreise: Geldern, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Kleve und Rees.

c) Innerhalb des Landkreises Düsseldorf - Mettmann:
die Städte: Hilden, Ratingen,
die Gemeinden: Erkrath, Ratingen-Land.

d) Innerhalb des Landkreises Moers:
die Städte: Rheinberg und Xanten.
die Gemeinden: Alpen, Borth, Birten, Büderich, Hamb, Kamp-Lintfort, Labbeck, Marienbaum, Menzelen, Ossenberg, Sonsbeck, Rheurdt, Venn, Wallach und Wartdt.

Für die Kreise und Orte gilt der Fronleichnamstag als öffentlicher Feiertag.

2. Als überwiegend evangelisch sind anzusehen:

a) die Stadtkreise: Mülheim (Ruhr), Remscheid, Solingen und Wuppertal.

b) die Landkreise: Dinslaken und Rhein-Wupper-Kreis.

c) Innerhalb des Landkreises Düsseldorf - Mettmann:

die Städte: Haan, Heiligenhaus, Kettwig, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und Wülfrath.

die Gemeinden: Gruiten und Hubbelrath.

d) Innerhalb des Landkreises Moers:

die Städte: Homberg, Moers, Orsoy und Rheinhausen,

die Gemeinden: Budberg, Kapellen, Neukirchen, Orsoy-Land, Repelen-Baerl und Rumeln.

Für diese Kreise und Orte gilt das Reformationsfest als öffentlicher Feiertag.

Düsseldorf, den 29. Juni 1949.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Schwidden.

Anderung der Satzung des Wupperverbandes.

73. Auf Grund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 — RGBl. I, S. 933 — in Verbindung mit § 7 der Satzung des Wupperverbandes werden hiermit auf Antrag des Vorstandes vom 25. März 1949 und mit Zustimmung der Verbandsversammlung vom 2. April 1949 und des Herrn Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1949 — II/C 3 a/2 — Wa IV/3 — die §§ 5 und 35 der Wupperverbandsatzung von mir als Aufsichtsbehörde wie folgt geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 5

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die im Verbandsgebiet liegenden Stadtkreise;
2. die im Verbandsgebiet liegenden kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden;
3. die im Verbandsgebiet liegenden Landkreise;
4. die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Wasserwerke;
5. die im Verbandsgebiet liegenden Wasser- und Deichverbände;
6. die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen, soweit sie mit dem Mindestbetrag (100 DM) zu den Verbandslasten veranlagt sind.

§ 35

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsitz zu ernennenden Reichs- oder Staatsbeamten;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Kulturbaubeamten;
3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Gewerbeaufsichtsbeamten;

4. fünf Mitgliedern, die die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Verbandsversammlung bestimmt. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die im § 5 Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Gruppen müssen vertreten sein.

Düsseldorf, den 29. Juni 1949.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: Driver.

**74. Betrifft: Großsammelnummer
für die Bezirksregierung Düsseldorf.**

Zur Verbesserung der Telephonverbindung erhält die Bezirksregierung Düsseldorf an Stelle der bisherigen Sammelnummer 10571 die Großsammelnummer **20 24**. Die neue Großsammelnummer wird ab Montag, den 4. Juli 1949, in Betrieb genommen.

Bekanntmachungen anderer Behörden

75. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Abrechnung der Konradinstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Erben Pollert stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 7. Juli 1949, 10 Uhr**, an Ort und Stelle in Duisburg, Konradinstraße, Ecke Zieglerstraße, anberaumt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 3. Juni 1949.

Der Enteignungskommissar des Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —

Peter, Regierungsrat.

76. Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß des Gemeinderates sollen folgende Interessentenfußwege eingezogen werden:

- a) der Fußweg, der zwischen den Häusern Nr. 4 und 6 der Feldstraße beginnt und über das Hofgrundstück des Bauern Matthias Linssen bis zum Jungfernenweg führt,
- b) der Fußweg, der zwischen dem Hause Klosterstraße 5 und Krankenhaus, Klosterstraße 7, beginnt und über das Hofgrundstück des Bauern Mackenschins bis zur Bruchstraße 8 führt.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 45 des Wegerechts in Verbindung mit § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Gesetzsammlung S. 237) hiermit bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß dagegen binnen vier Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben ist. Einsprüche sind schriftlich begründet im Bürgermeisteramt, Zimmer 5, einzureichen.

Wachtendonk, den 21. Juni 1949.

Die Gemeindeverwaltung.

